

Vorsorgen in Thailand

Aus dem Leitfaden für Schweizer und Schweizerinnen in Thailand

von Christine Löhner - Swiss Lanna Society, Chiang Mai - im Oktober 2016

Keiner von uns will an einen schweren Unfall, Krankheit oder ans Sterben denken. In der Schweiz ist alles sehr gut geregelt und unsere Angehörigen wissen, was zu tun ist. Ist niemand da, kommt automatisch die Behörde und bestellt jemanden, der für uns tätig wird. Das ist in Thailand nicht der Fall. Abgesehen davon, dass für viele Vorgänge ein uns unbekanntes Recht zur Anwendung kommt, gibt es auch viele Vorgänge, die in Thailand besser geregelt sein sollten als in der Schweiz. Diese Unterlagen erheben nicht den Anspruch vollständig zu sein. Im konkreten Fall und bei komplizierten Familienverhältnissen ist eine individuelle Beratung sinnvoll.

Was soll geregelt sein?

Nicht nur im Todesfall, auch bei einer plötzlichen Urteilsunfähigkeit, müssen Angehörige oder manchmal auch Fremde umgehend in den ganz persönlichen Unterlagen Dokumente finden. Oft ist es schwierig einen Patienten in das für ihn beste Spital zu transportieren, weil dieses zuerst die Sicherheit haben will, dass für die nötige Behandlung auch genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Es kann daher lebensrettend sein, wenn alle Unterlagen griffbereit vorhanden sind und eine Person informiert ist, wo alles zu finden ist. Die Telefonnummer der zuständigen Person kann im Telefon auch unter dem Namen ICE (In Case of Emergency) gespeichert werden. Vorsicht, wenn das Telefon mit einem Pin Code gesichert ist.

Was unbedingt griffbereit sein soll

- Auflistung sämtlicher Bankkontos (Name der Bank, Konto Nummer)
- Alte Bankunterlagen sorgfältig aufbewahren. Es kann nur Geld aus Thailand ausgeführt werden, wenn belegt werden kann, dass es zuvor eingeführt wurde.
- Versicherungen, Police, Kontaktperson
- Haben sie einen Safe? die Kombination
- Pass
- Heiratsurkunde
- Unterlagen für die Rente, Pension
- Testament - wo wird es aufbewahrt?
- Ev. Nachlassverwalter
- Patientenverfügung in Englisch
- Adresse der Angehörigen in der Schweiz (Name, Tel. Nummer, E-Mail Adresse)
- Wer muss benachrichtigt werden?
- Vollmachten
- Entscheid über die Art der Bestattung, ev. Überführung in die Schweiz
- Passwörter von E-Mail, Facebook, Twitter Skype, Face Time usw.
(Gib die Benutzernamen einer Person und die Passwörter einer anderen - stell sicher, dass sich die beiden auch treffen können)
- Mach eine Liste Deiner nächsten Angehörigen (Name, Vorname, Tel Nr. Email) und in welchem Verhältnis Ihr zueinander steht. Gib diese Liste einem Freund damit sie im Notfall schnell zur Hand ist.

Patientenverfügung

In Thailand sind die Gesetze zum Schutz der Patienten sehr streng. Wer im Spital an lebenserhaltende Maschinen angeschlossen ist, bleibt daran hängen, sogar wenn der Sterbeprozess dadurch verlängert wird. Auch in aussichtslosen Fällen ist es dem Spitalpersonal untersagt diese Maschinen abzustellen. Es ist daher sehr wichtig eine Patientenverfügung zu haben, in der genau geregelt wird ob man solche Massnahmen für sich will oder nicht. Die Patientenverfügung muss in englischer Sprache abgefasst sein und sämtliche Angaben enthalten.

Formularbeispiel auf dieser Webseite in Deutsch (unbedingt in Englisch übersetzen lassen)
<http://www.swiss-society-phuket.com/wp-content/uploads/2016/10/Vorsorge-Patienvverfuegung-D.pdf>

Spitäler

Viele Spitäler in Thailand verlangen bei einem Eintritt Bargeld – Eine Versicherungskarte genügt oft nicht. Deshalb sollte man engen Angehörigen die Möglichkeit zum Zugriff auf ein Konto geben.

Pflegeheime

Sollte jemand mehr Pflege benötigen als das persönliche Umfeld zu leisten in der Lage ist, gibt es in Chiang Mai und anderen Orten in Thailand einige Institutionen, die sich auf die Pflege und Betreuung älterer Menschen spezialisiert haben. Die Kosten für den Aufenthalt in einer solchen Einrichtung bewegen sich im Moment zwischen 20'000 und 100'000 THB pro Monat.

Vorsorge für den Todesfall

Welches Recht ist wo anwendbar?

Grundsatz: Anwendbar ist das Recht des Staates, in dem der Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte, bzw. wo er angemeldet ist und die Schriften deponiert sind.

Die schweizerischen Gerichte kommen nur dann zum Einsatz, wenn der Wohnsitzstaat (in unserem Fall Thailand) sich nicht um die Vermögenswerte in der Schweiz kümmert. Dann sind die Behörden des Heimatortes zuständig. **Der Erblasser kann bestimmen (Erbvertrag oder Testament), dass sein in der Schweiz liegendes Vermögen nach thailändischem Recht verteilt werden soll. Mit dieser Verfügung kann man z.B. Pflichtteile umgehen.** Diese Verfügung muss jedoch in einer Form abgefasst sein, die vor einem schweizerischen Gericht anerkannt wird.

Testament

Es wird empfohlen zwei Testamente zu errichten.

Das eine soll den Besitz regeln, der sich in **Thailand** befindet (**in Thai und Englisch**). Ein solches Testament sollte bei einem Anwalt errichtet werden. Es muss **vom Erblasser sowie 2 Zeugen unterzeichnet** werden. Ein Exemplar bleibt beim Anwalt, ein Exemplar kann in der Botschaft deponiert werden und ein Exemplar ist bei den Dokumenten aufzubewahren. Ein zweites Testament soll sich mit dem Besitz in der Schweiz befassen. Hier sind vor allem die Pflichtteile zu berücksichtigen.

Das eigenhändige Testament (Schweiz)

Du verfasst ein Testament von Anfang bis zu Ende von Hand. Das Testament kann zu Hause aufbewahrt oder bei einer Amtsperson bzw. einem Notar, einer Notarin gegen Bezahlung einer Gebühr in Verwahrung gegeben werden. Vergiss nicht, alle zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Testamente zu widerrufen. Wenn Du einen Nachtrag schreibst, muss dieser im Testament klar erkennbar sein. Der Nachtrag oder die Änderung muss von Dir von Hand geschrieben werden, datiert und unterzeichnet sein.

Ein eigenhändiges Testament muss enthalten:

- Titel: Testament
- Personalien: Vorname, Name, Geburtsdatum, Bürgerort
- Widerruf sämtlicher vorherigen Testamente
- Testamentarische Anordnungen: Du kannst einzelnen Personen mehr oder weniger zukommen lassen, als das Erbrecht vorsieht. Einzig die Pflichtteile (= Mindestanteil der Erbschaft) der gesetzlichen Erben müssen (in der Schweiz) eingehalten werden.
- Du kannst auch einzelne Gegenstände (Schmuck, Sammlungen) oder Vermögenswerte (Geld, Liegenschaft) bestimmten Personen zukommen lassen (Vermächtnisse) und Auflagen oder Bedingungen formulieren. Du kannst das Vermögen auch für einen bestimmten Zweck als Stiftung errichten.
- Willensvollstrecker, sofern von Dir gewünscht (Diese verlangen z.T. erhebliche Kosten)
- Ort und Datum
- Unterschrift

Vermeide Anordnungen über die Bestattung im Testament festzuhalten. Oft werden Testamente erst nach der Bestattung gefunden und geöffnet. Anordnungen über die Bestattung kommunizierst Du besser zu Lebzeiten Deinen nächsten Angehörigen, dem Bestattungsamt oder dem gewünschten Bestatter. Bei Fragen oder Unsicherheiten wende Dich an eine Notarin oder einen Notar.

Das öffentliche Testament

Teile einer Amtsperson bzw. einer Notarin, einem Notar und in Anwesenheit von zwei Zeugen Deinen Willen mit. Die Amtsperson fasst den Willen in einer Urkunde zusammen und bewahrt das unterzeichnete Dokument auf. Mit ihrer Unterschrift beweisen die Zeugen, dass sie verfassungsfähig waren und sie den Inhalt der Verfügung kennen.

Das mündliche Testament

Das mündliche Testament kommt nur zur Anwendung, wenn es nicht möglich ist, ein Testament in einer anderen Form zu errichten, z. B. bei drohender Todesgefahr, bei Kriegsereignissen usw. Du musst Deinen Willen vor zwei Zeugen erklären. Diese Zeugen müssen diesen Willen sofort unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag und unter Erwähnung der besonderen Umstände schriftlich festhalten und unterzeichnet an die Gerichtsbehörde weiterleiten.

Anfechtbarkeit von Testamenten

Wenn Testamente Formvorschriften oder Pflichtteile nicht einhalten, sind sie nicht automatisch ungültig; sie müssen von den gesetzlichen Erben durch Klage angefochten werden.

Deponieren des Testamentes in der Botschaft

An der Botschaft registrierte Schweizer Bürger können ihr Testament im Schweizer Konsulat hinterlegen. Das Testament muss persönlich deponiert werden. Das Konsulat überprüft nur, ob das Testament auch unterzeichnet ist. Für die Hinterlegung wird eine Jahresgebühr von Fr. 75.00 erhoben. Im Todesfall wird das Testament den Hinterbliebenen oder dem Willensvollstrecker ausgehändigt. Es muss daher auf dem Umschlag des Testaments der Name, Vorname, Adresse (inkl. Telefonnummer, Email und ev. Ausweisnummer) vermerkt werden. Adressänderungen dieser Person sind auch dem Konsulat zu melden. Diese Person muss das Dokument persönlich am Schalter des Konsulats abholen.

AHV/ Hinterlassenenrente/Kinderrente

Diese Ausführungen sind nur ein kleiner Teil der rechtlichen Bestimmungen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall ist immer der Entscheid der Ausgleichskasse massgebend.

Lebensbescheinigung

Bei Auslandszahlungen ist von der leistungsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter mindestens einmal jährlich eine von der zuständigen Wohnsitzbehörde oder einer dortigen Urkundsperson zu bestätigende Bescheinigung einzuholen. Aus der Lebensbescheinigung muss hervorgehen, dass die namentlich aufgeführten Personen, die Anspruch auf eine Leistung haben oder geben, noch leben.

Die Lebensbescheinigung muss im Original der Ausgleichskasse zugestellt werden. Es kann nun sein, dass das Formular, aus irgendeinem Grund nicht ankommt oder bei der Rückreise verloren geht. Mache immer eine Kopie, dann hast Du im Fall des Verlustes eine Bestätigung und Du weisst auch wann noch ungefähr ein neues Formular fällig wäre. Falls die Ausgleichskasse die Lebensbescheinigung nicht rechtzeitig zustellt kann auf dem Honorarkonsulat ein Blankoformular abgeholt (oder im Internet heruntergeladen) werden, das auch gleich beglaubigt wird. Ist nämlich die Bescheinigung nicht angekommen und die Ausgleichskasse hört bis zum verlangten Datum nichts, wird die Rente ohne weitere Benachrichtigung eingestellt. (Wenn das Formular später eintrifft wird sie aber nachbezahlt)

Witwenrente

Anspruch auf Witwenrente hat eine Frau, die zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes mindestens 45 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen ist.

Sind Kinder oder Pflegekinder im gemeinsamen Haushalt des Ehepaares, bekommt die Frau auch dann eine Witwenrente, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Eingetragene Partnerschaft

Ein Partner oder eine Partnerin hat nur so lange Anspruch auf einer Rente als er Kinder unter 18 Jahren hat.

Kinderrente

Grundsätzlich besteht für jedes Kind oder Pflegekind Anspruch auf eine Kinderrente. Pflegekinder, die nach dem Entstehen der AHV Rente in Pflege, genommen wurden, haben keinen Anspruch auf eine Kinderrente, es sei denn, bei diesen Pflegekindern handle es sich um die Kinder des anderen Ehegatten.

Pensionskasse

Kläre mit Deiner Pensionskasse die Anspruchsberechtigung Deines Partners ab.

Todesfall - was nun?

Visa Bestimmungen - Stirbt eine Person auf die das Hauptvisum: lautet, **verlieren die daran angehängten Familienangehörigen ihre Aufenthaltsberechtigung mit dem Todestag**. Der Totenschein muss am Tag der Ausstellung bei der Immigration vorbeigebracht werden.

Dort sind folgende Unterlagen einzureichen:

Pass der verstorbenen Person, Totenschein, Pass und 4 Bilder von sämtlichen Angehörigen

Eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für 7 Tage wird in einem solchen Fall von der Immigration gewährt. Anschliessend müssen diese Personen das Land verlassen. Sie können als Touristen erneut in Thailand einreisen.

Vergiss nie, dass Verstöße gegen die Einwanderungs- und Aufenthaltsrichtlinien mit Landesverweis bis zu 10 Jahren geahndet werden können.

Sterben zu Hause

Stirbt jemand zu Hause, muss unbedingt als erstes die **Polizei** informiert werden.

Rufe 191 an und ein speziell auf Todesfälle ausgebildeter Beamter wird Dich aufsuchen. Er macht nach einer ganz genau festgelegten Checkliste die Erstaufnahme. Festgestellt wird vor allem auch die Identität der verstorbenen Person. Die Polizei informiert bei einem Ausländer auch die zuständige Botschaft. Bereithalten muss man daher immer einen Personalausweis oder den Pass.

Der Leichnam wird anschliessend ins Universitätsspital überführt, wo die Todesursache endgültig bestimmt wird. Das Spital stellt auch den Totenschein aus.

Sind alle Abklärungen getroffen und eindeutig festgestellt, dass die Person eines natürlichen Todes gestorben ist, wird der Leichnam zur Bestattung freigegeben und der Totenschein ausgehändigt.

Mit dem Totenschein und dem Bericht der Autopsie muss man wieder zur Polizei. Diese stellt dann ein Formular aus, mit dem man den Leichnam aus der Leichenhalle auslösen kann.

Mit denselben Formularen muss man auch noch auf das zuständige „Municipal Office“ gehen, wo der offizielle Thai Totenschein ausgestellt wird. Dieses Formular muss übersetzt werden.

Wichtig: Überprüfe bei allen Formularen, ob der Name auf den Dokumenten auch mit der Schreibweise im Pass übereinstimmt.

Sterben im Spital

Stirbt eine Person im Spital, wird sich das Spital um sämtliche Vorgänge kümmern, die bis zur Ausstellung des Totenscheines notwendig sind (Todesfallbestätigung und eventuell Obduktionsbericht). Oft verlangt das Spital, dass sämtliche Rechnungen beglichen sind, bevor die notwendigen Papiere ausgehändigt werden. Auch in diesem Fall muss man den Totenschein und den Pass der verstorbenen Person beim Bürgermeisteramt (Tessabaan) vorlegen um den offiziellen Totenschein zu erhalten.

Stellen, die involviert sind:

Das Bürgermeisteramt (Tessabaan) - Öffnungszeiten: Montag bis Freitag zwischen 8.30 und 16.00 stellt den thailändischen Totenschein aus. Oft verlangt das Bürgermeisteramt Auskunft über darüber, welche Art der Beerdigung vorgesehen ist und ob die Bewilligung für die Bestattung vorliegt, bevor sie den Totenschein aushändigen.

Übersetzungen

Normalerweise muss der thailändische Totenschein übersetzt und beglaubigt werden. Das übernehmen lizenzierte Übersetzungsbüros. Die Botschaft macht Beglaubigungen.

Konsulat

Das Konsulat stellt auf verlangen eine Leichenfreigabebescheinigung aus. Wird vom Spital eine solche Bescheinigung verlangt und ist der Ehemann oder die Ehefrau, bzw. der eingetragene Partner oder Partnerin des Verstorbenen bei der Botschaft registriert, wird das Schreiben ohne schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Botschaft muss jedoch genau informiert werden, wo die verstorbene Person sich befindet und welche Polizeistation zuständig ist.

Ist die verstorbene Person nicht verheiratet, benötigt die Botschaft eine schriftliche Zustimmung

eines Familienmitgliedes, in welcher es sich einverstanden erklärt, dass der Leichnam an eine bestimmte Person oder eine bestimmte Bestattungsfirma freigegeben werden darf. Das Familienmitglied muss die Bestätigung unterschreiben und diese per Fax oder eingescannt per E-Mail, zusammen mit einer Kopie des Passes oder der ID an die Botschaft in Bangkok senden.

Beerdigung

Hast Du spezielle Wünsche für Deine Bestattung? Lass es Deine Nächsten wissen. Halte diese Wünsche am besten schriftlich fest, nicht im Testament, denn dieses wird erst oft Wochen nach dem Tod eröffnet. z.B. kann dies in der Patientenverfügung festgehalten werden. In Thailand selber gibt es verschiedene Möglichkeiten für eine Bestattung.

Der Sarg

Dieser wird von einem speziellen Sargladen gekauft. Die Läden sind meistens in der Nähe von Spitälern oder Leichenhallen zu finden. Der Sarg sollte von jemandem begleitet werden, damit auch die richtige Person in den Sarg gelegt wird.

Kremation

Die meisten Leute werden in Thailand kremiert. Verschiedene Tempel halten Krematorien ab.

Überführung des Leichnams in die Schweiz

Das ist eine sehr kostspielige Angelegenheit, die gut überlegt werden muss.

Trauerzeremonie

Wenn jemand verstorben ist, müssen die Hinterbliebenen innert kurzer Zeit eine Zeremonie organisieren. Das ist nicht für alle einfach, vor allem, wenn die verstorbene Person eigentlich eigene Wünsche für die Zeremonie gehabt hätte, diese aber nirgends klar formuliert sind.

In Thailand wird generell sehr viel Geld für die Beerdigung ausgegeben. Damit zeigen die Thais Liebe und Respekt zum Verstorbenen. Es ist daher sehr sinnvoll, schriftlich festzuhalten in welchem Rahmen die Trauerfeier stattfinden soll. Oft kann der thailändische Partner nur so gegenüber seiner Familie beweisen, dass er dem Wunsch des Verstorbenen nachkommt.

Es kann auch sehr sinnvoll sein, diese Wünsche mit einer Drittperson zu besprechen um sicherzustellen, dass diese auch eingehalten werden.

Weitere Hinweise zum Todesfall auf dieser Webseite:

<http://www.swiss-society-phuket.com/wp-content/uploads/2015/03/Todesfall.pdf>

Die rechtliche Situation ändert sich kontinuierlich, auch in Thailand. Alle Angaben in diesen Unterlagen beruhen auf den heute (Oktober 2016) gültigen Regelungen. Die Swiss Lanna Society sowie Christine Löhner können für die Verbindlichkeit der Auskünfte keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für die Swiss Society Phuket, welcher von Christine Löhner verdankenswerter Weise die Veröffentlichung auf der Webseite gestattet wurde.